



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Berlin
Steglitzer Damm 117
12169 Berlin

Az. 511pps/001-2304#025
Datum: 04.10.2021

Planänderungsbescheid

**zur 14. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses
vom 17.2.2005, Az. 511.31.51113 Pap/1349:
S21 – Nordringanbindung bis Hauptbahnhof
Berlin-Westhafen – Berlin Hbf – Berlin Wedding**

gemäß §§ 18, 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG

**„S21: 14. Planänderung - Geänderte Bauweise und Wasserhaltung
Baugrube Humboldthafen - hier Ausgang U55“**

**in dem Bezirk Berlin-Wedding
Land Berlin**

Bahn-km 0,000 bis 2,510

der Strecke 6017 Putlitzstr. - Potsdamer Platz

**Vorhabenträgerin:
DB Netz AG
Regionalbereich Ost
Heidestraße 59
10557 Berlin**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	3
A.1	Feststellung des Plans	3
A.2	Planunterlagen	3
A.3	Wasserrechtliche Erlaubnis	4
A.3.1	Einleiten von Stoffen in das Grundwasser	4
A.3.2	Entnahme von Grundwasser	5
A.4	Nebenbestimmungen	6
A.4.1	Bezug zum Planfeststellungsbeschluss vom 17.2.2005, Az. 511.31.51113 Pap/1349	6
A.4.2	Wasserwirtschaft und Gewässerschutz	6
A.5	Entscheidung über Rechte und Belange Dritter	6
A.6	Sofortige Vollziehung.....	6
A.7	Gebühr und Auslagen.....	6
A.8	Konzentrationswirkung und Hinweise	7
B.	Begründung	8
B.1	Sachverhalt.....	8
B.1.1	Gegenstand der Planänderung	8
B.1.2	Einleitung des Planänderungsverfahrens.....	9
B.1.3	Gelegenheit zur Stellungnahme	9
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	9
B.2.1	Rechtsgrundlage.....	9
B.2.2	Zuständigkeit	10
B.3	Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit.....	10
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens.....	11
B.4.1	Planrechtfertigung.....	11
B.4.2	Wasserhaushalt	11
B.5	Gesamtabwägung	11
B.6	Ermessen.....	12
B.7	Sofortige Vollziehung.....	12
B.8	Entscheidung über Gebühr und Auslagen	13
C.	Rechtsbehelfsbelehrung.....	14

Auf Antrag der DB Netz AG (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach §§ 18, 18d Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 76 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

Planänderungsbescheid

A. Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Plans

Der geänderte Plan für das Vorhaben „S21: 14. Planänderung - Geänderte Bauweise und Wasserhaltung Baugrube Humboldthafen - hier Ausgang U55“ in Berlin-Wedding, Bahn-km 0,000 bis 2,510 der Strecke 6017 Putlitzstr. - Potsdamer Platz, wird mit den in diesem Bescheid aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt. Von der Durchführung eines neuen Planfeststellungsverfahrens wird abgesehen.

Der ursprüngliche Plan wird aufgehoben, soweit er mit dem neuen Plan nicht übereinstimmt, und durch die geänderte Planung ersetzt oder ergänzt wird. Im Übrigen bleibt der festgestellte Plan einschließlich seiner besonderen Entscheidungen, Nebenbestimmungen, Zusagen und Vorbehalte unberührt.

Gegenstand der Planänderung ist im Wesentlichen

- Änderungen der Wasserhaltungen für
 - die Baugrube "Ausgang U55",
 - den Teildeckel C/D1-Ost sowie
 - für die Vorsorgemaßnahme in C/D1-Ost
- das Herstellen von 48 Gewindeanker-Pfählen für das Verfüllen von Kernbohrungen in der Baugrube „Ausgang U55“
- die nachträgliche Legitimierung der bereits hergestellten 400 Auftriebspfähle in den Baugruben „Humboldthafen“, C/D1-Ost und B-Ost.

A.2 Planunterlagen

Folgende Planunterlagen werden festgestellt und ersetzen bzw. ergänzen die mit Planfeststellungsbeschluss vom 17.2.2005 festgestellten Planunterlagen.

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht zur 14. Planänderung, Planungsstand: 15.6.2021, 33 Seiten	festgestellt
2.1	Übersichtsplan, Lage im Netz	Nur zur Information
3	Bauwerksplan Baugrube Ausgang U55, Planungsstand: 01/2020, Maßstab 1:500	Nur zur Information
4	Wasserwirtschaftlicher Teil, Planungsstand: 14.6.2021	Nur zur Information
4.1	Anhang 5.1 – Planung Herstellung der Auftriebspfähle U55-32B-091110-QS01-F1-B	
4.2	Anhang 5.2 – Planung Herstellung der Auftriebspfähle BG CD1-Ost und HuHa-32B-081110-QS01-P1	
4.3	Anhang 5.3 – BG Ausgang U55 geänderte Bautechnologie zum Abbruch der Rohbausoehle-Pläne alt/neu	

Tabelle 1: Planunterlagen

Änderungen, die sich während des Verfahrens ergeben haben, sind farbig gemäß Legende kenntlich gemacht.

A.3 Wasserrechtliche Erlaubnis

Die wasserrechtliche Erlaubnis des Planfeststellungsbeschlusses vom 17.2.2005, Az. 511.31.51113 Pap/1349), wird für folgende Grundwassernutzungen unter Beachtung der Nebenbestimmungen unter A.4 geändert bzw. erweitert.

A.3.1 Einleiten von Stoffen in das Grundwasser

1. Für das antragsgemäße Herstellen der 48 Gewinde-Pfähle für den Ausgang U55 dürfen auf Grund der geänderten Bauausführung bis zu **150 m³ Zement-Trinkwassersuspension** bis zu einer max. Ordinate von **NHN -6,45 m** in das Grundwasser eingeleitet werden. (s. Planunterlage 4.1., PP09110).
2. Für die **Baugruben Humboldthafen, C/D1-Ost und B-Ost** wird im Nachgang zu den Arbeiten 2018 das **Einleiten von bis zu 1.000 m³ Zement-Trinkwassersuspension** für das Herstellen von **400 Auftriebspfählen**, Durchmesser 63,5 mm, bis zu einer max. Ordinate von **NHN -5,93 m** in das Grundwasser zugelassen. (s. Planunterlage 4.2., PP08110).
3. Für die **Baugrube Ausgang U55** dürfen im Zusammenhang mit dem Rückbau der Bodenplatte für das Verfüllen der Kernbohrungen **bis zu 17 m³ Zementmörtel** in das Grundwasser eingeleitet werden (s. Planunterlage 4.3).

A.3.2 Entnahme von Grundwasser

A.3.2.1 Änderung und Erweiterung von Ziffer 3 und 4 unter A.3.1.2 der 12. Planänderung

1. „Der Grundwasserspiegel darf vorab zur Herstellung der 1. Steifenlage in der **Baugrube Humboldthafen** für den Abbruch Ausgang U55 unterhalb des Trägerrostes antragsgemäß auf ein max. Absenkziel mit der Ordinate von **NHN +30,30 m** mit Hilfe der 8 Überlaufbrunnen und Pumpensümpfen gefasst und abgeleitet werden. Für diese Arbeiten dürfen bis zu **6,8 m³/h Grundwasser** entnommen und abgeleitet werden; die erlaubte **Entnahmemenge** für diese Teilmaßnahme beträgt bis zu **650 m³ Lenzwasser und bis zu 14.688 m³ Restwasser**, insgesamt bis zu 15.338 m³. Der Berechnung der Restwasserförderung liegt eine Förderdauer von 120 Tagen zugrunde.“
2. Die Ausführung der Wasserhaltung gemäß Ziffer 4 unter A.3.1.2 der 12. Planänderung erfolgt mit einer Förderrate von bis zu **3,5 m³/h**, um das Absenkziel von **NHN +30,30 m** zu erreichen. Die geplante Dauer verlängert sich auf insgesamt **9 Monate** (geplant vom 26.1.2021 bis zum 7.10.2021), so dass sich die **Gesamtfördermenge für diese Teilmaßnahme** von 15.350 m³ um 7.000 m³ auf **bis zu 22.932 m³** erhöht.

A.3.2.2 Änderung und Erweiterung von Ziffer 5 unter A.3.1.2 der 12. Planänderung

1. „Der Grundwasserspiegel darf für die **Herstellung des Teildeckels** mittels lokaler Drainage in **B-Ost** und mit Tiefbrunnen und einer Drainage in C/D1Ost antragsgemäß auf ein max. Absenkziel mit der **Ordinate NHN +30,00 m abgesenkt** werden. Für diese Arbeiten dürfen bis zu **20 m³/h Grundwasser entnommen und abgeleitet** werden; die erlaubte **Entnahmemenge** für diese Teilmaßnahme beträgt bis zu **33.600 m³**. Der Berechnung liegt eine Förderdauer von **70 Tagen** zugrunde.
2. Die Ausführung der Wasserhaltung unter Ziffer 5 unter A.3.1.2 der 12. Planänderung erfolgt mit einer **Förderrate von bis zu 60 m³/h**, da am 15.6.2021 ein 2. Brunnen in Betrieb zu nehmen war, um das **Absenkziel von NHN +30,00 m** zu erreichen. Die geplante Dauer verlängert sich auf insgesamt **16 Wochen**, die **Gesamtfördermenge für diese Teilmaßnahme** erhöht sich von 33.600 m³ um 136.400 m³ **auf bis zu 170.000 m³**.

A.3.2.3 Ergänzung Restwasserhaltung zu Ziffer 6 unter A.3.1.2 der 12. Planänderung

1. Während der Restwasserhaltung für die **Baugrube Vorsorgemaßnahme** darf das Grundwasser mit einer Förderrate von bis zu **13,5 m³/h** gefördert werden, um bei einer Dichtigkeit der Trogbaugrube von 1,5 l/s x 1.000 m² das Absenkziel von NHN +16,10 m zu erreichen. Die geplante Dauer der Restwasserhaltung beträgt **4 Monate**, so dass antragsgemäß bis zu **40.000 m³ Restwasser** gefördert und abgeleitet werden dürfen. Die **Gesamtfördermenge** für die Baugrube Vorsorgemaßnahme beträgt **bis zu 46.000 m³**.
2. Die maximalen Förderraten der Teilmaßnahmen sind auch bei Unterschreitung der Gesamtfördermengen einzuhalten.
3. Die Ab- und Einleitungsart des Förderwassers sind in den Auflagen der 12. Planänderung geregelt.

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Bezug zum Planfeststellungsbeschluss vom 17.2.2005, Az. 511.31.51113 Pap/1349

Im Übrigen gelten die Auflagen aus dem Planfeststellungsbeschluss vom 17.2.2005, Az. 511.31.51113 Pap/1349 sowie aus den Planänderungen 1 bis 9 und 11.

A.4.2 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

Alle Auflagen und Hinweise der wasserrechtlichen Erlaubnis der 12. Planänderung vom 15.2.2021, Az. 511pps/001-2304#023, bleiben unverändert bestehen, sofern diese nicht bereits nachweislich erfüllt wurden, und gelten weiterhin und ebenfalls für die 14. Planänderung.

A.5 Entscheidung über Rechte und Belange Dritter

Rechte und Belange Dritter werden von der Planänderung nicht berührt.

A.6 Sofortige Vollziehung

Der Planänderungsbescheid ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.7 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

A.8 Konzentrationswirkung und Hinweise

Mit diesem Bescheid nach § 76 Abs. 2 VwVfG wird die Zulässigkeit des bereits festgestellten Plans in Gestalt der beantragten Änderung im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Der ursprüngliche Plan und die Planänderung bilden zusammen eine Einheit. Neben dieser sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. §§ 75 Abs. 1, 76 Abs. 2 VwVfG).

Eine Verlängerung der Geltungsdauer des ursprünglichen Planes ist mit der Zulassung der Änderung nicht verbunden.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand der Planänderung

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 17.2.2005 (Az. 511.31.51113 Pap/1349) hat das Eisenbahn-Bundesamt das Vorhaben zum Neubau der S-Bahnlinie „S21 – Nordringanbindung bis Berlin-Hauptbahnhof (Berlin-Westhafen – Berlin Hbf – Berlin Wedding)“ genehmigt. Gegenstand des Vorhabens S21 ist ein unterirdischer S-Bahnhof im östlichen Anschluss an den Hauptbahnhof sowie eine zunächst unterirdische Trassenverbindung der S-Bahn vom Hauptbahnhof in nördlicher Richtung zu den S-Bahnhöfen Westhafen und Wedding des nördlichen Berliner Innenrings.

Der Planfeststellungsbeschluss vom 17.2.2005 wurde unter anderem auf Antrag der Vorhabenträgerin durch den Änderungsbeschluss vom 17.09.2010 (Az.51100.51121 Paä/2327) geändert. Der Änderungsbeschluss enthält unter Teil A, Ziffer 3 (S. 7 – 21) eine wasserrechtliche Erlaubnis zum Einbringen von Stoffen in das Grundwasser und zur Entnahme von Grundwasser sowie umfangreiche Auflagen. Im Jahre 2011 haben die Vorhabenträger (DB Netz AG und DB Station&Service AG) mit den Baumaßnahmen zur Errichtung der S21 begonnen.

Der Planfeststellungsbereich 1 umfasst den Bereich zwischen dem Bahnhof Berlin-Hauptbahnhof und den Bahnhöfen Westhafen und Wedding.

Gegenstand der vorliegenden 14. Planänderung sind folgende Maßnahmen:

- Änderungen der Wasserhaltung für die Baugrube "Ausgang U55",
- die Restwasserhaltung für die Vorsorgemaßnahme in C/D1-Ost
- die Erweiterung der Wasserhaltung für den Teildeckel C/D1-Ost
- das Herstellen von 48 Gewindeanker-Pfählen für die Baugrube „Ausgang U55“
- das Verfüllen von Kernbohrungen mit Zementmörtel in der Baugrube „Ausgang U55“
- die nachträgliche Legitimierung der bereits hergestellten 400 Auftriebspfähle in den Baugruben „Humboldthafen“, C/D1-Ost und B-Ost.

B.1.2 Einleitung des Planänderungsverfahrens

Die DB Netz AG (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 14.06.2021, Az. I.NI-O-S-B, die Planänderung nach § 18 AEG i. V. m. § 76 VwVfG beantragt. Der Antrag ist am 17.06.2021 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Berlin, eingegangen.

Die Vorhabenträgerin wurde um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 25.6.2021 und vom 16.7.2021 ergänzt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 2.8.2021, Az. 511pps/001-2304#025, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)).

B.1.3 Gelegenheit zur Stellungnahme

Das Eisenbahn-Bundesamt hat die Wasserbehörde der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz Berlin über die beantragte Planänderung benachrichtigt und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben (§ 76 Abs. 2 i. V. m. § 28 Abs. 1 VwVfG). Mit Schreiben vom 21.7.2021, Az.: II D 33 - 6793/07.11-00002, gibt die Wasserbehörde Berlin eine Stellungnahme ab, in welche sie die Forderungen des einbezogenen Umwelt- und Naturschutzamtes Berlin-Mitte aufgenommen hat.

Der Vorhabenträgerin wurde vom Eisenbahn-Bundesamt in einvernehmlicher Abstimmung mit der Wasserbehörde des Landes Berlin, Schreiben vom 23.7.2021, die Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn einzelner Arbeiten mit E-Mail vom 23.7.2021 erteilt.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist §§ 18, 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben betroffenen öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Durchführung des Vorhabens ist noch nicht abgeschlossen. Da nunmehr vor Fertigstellung des Vorhabens der Plan geändert werden soll, ist ein Planänderungsverfahren nach § 76 VwVfG erforderlich.

Eine Planänderung im Sinne von § 76 VwVfG liegt vor, wenn das genehmigte, aber noch nicht fertiggestellte Vorhaben zwar hinsichtlich sachlich und räumlich abgrenzbarer Teilmaßnahmen geändert wird, die Identität des Vorhabens jedoch gewahrt bleibt. Die Planänderung erfasst grundsätzlich auch eine Erweiterung oder Reduzierung des Vorhabens.

Für eine Entscheidung nach §§ 18, 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG muss es sich bei der Änderung des Vorhabens um eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung handeln. Eine solche Änderung von unwesentlicher Bedeutung liegt vor, wenn Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens im Verhältnis zur Gesamtplanung im Wesentlichen gleichbleiben, aber bestimmte räumliche und sachlich abgrenzbare Teile gegenüber der bisherigen Planung verändert werden sollen.

Dies ist hier der Fall. Mit der 14. Planänderung werden ausschließlich Bauzustände wie Wasserhaltungen und Sicherungsmaßnahmen von Baugruben in unwesentlichem Umfang beantragt. Der Plangegegenstand des Vorhabens S21 wird nicht geändert. Gleichwohl ist eine Planänderung gemäß § 76 VwVfG für die vorgenannten Tatbestände zu beantragen.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin .

B.3 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Für das ursprüngliche Vorhaben ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden. Das antragsgegenständliche Änderungsverfahren betrifft die Änderung von Betriebsanlagen der Eisenbahn, für die das UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht eine Allgemeine Vorprüfung vorsieht. Die Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG ist zu dem Ergebnis gekommen, dass keine UVP-Pflicht besteht.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Zur Planrechtfertigung für das Vorhaben „S 21 – Nordringanbindung bis Berlin Hbf“ wird auf die Ausführungen im Planfeststellungsbeschluss vom 17.2.2005, Az. 511.31.51113 Pap/1349 verwiesen.

Die durch diesen Bescheid geänderte Grundwassernutzungen genügen weiterhin dem Gebot der Planrechtfertigung. Es entspricht den Zielsetzungen der eisenbahnrechtlichen Vorschriften und wird durch einen konkreten Bedarf getragen. Die dem Ausgangsbescheid zu Grunde liegenden Zielsetzungen werden durch die Änderungen nicht berührt. Die mit diesem Bescheid zugelassene Änderung bezüglich Wasserhaltungen und Baugrubensicherungen schränkt weder dessen Funktion noch dessen Kapazität ein und stellt keine tatsächlichen Hindernisse für die Verwirklichung des Gesamtprojektes dar.

Die Planänderung ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 Wasserhaushalt

Unter A.3.1 wird der Vorhabenträgerin die wasserrechtliche Erlaubnis für Änderungen der Wasserhaltungen für die Baugrube "Ausgang U55", den Teildeckel C/D1-Ost sowie für die Vorsorgemaßnahme in C/D1-Ost und das Einbringen von Stoffen für die Sicherungen der Baugrube „Ausgang U55“ mit Gewindeanker-Pfählen sowie für die bereits hergestellten Auftriebspfähle in den Baugruben „Humboldthafen“, C/D1-Ost und B-Ost erteilt.

Die Zuständigkeit für die wasserrechtlichen Erlaubnisse unter A.3.1 ergibt sich aus § 19 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Hiernach entscheidet bei einem Vorhaben, für das ein Planfeststellungsverfahren bzw. eine Planänderung durchgeführt wird, die Planfeststellungsbehörde über die Erteilung der Erlaubnis einer vorhabenbedingten Gewässerbenutzung.

B.5 Gesamtabwägung

Am Gesamtvorhaben in Gestalt der antragsgegenständlichen Änderung besteht ein öffentliches Interesse. Durch die Planänderung werden keine Belange Dritter berührt. Das Abwägungsergebnis des Planfeststellungsbeschlusses wird von der Änderung in seiner Struktur nicht berührt.

Gemäß § 19 Abs. 1 WHG entscheidet die Planfeststellungsbehörde bei der Durchführung von Planfeststellungsverfahren über die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis. Die 14. Planänderung sieht eine zusätzliche, bisher im Planfeststellungsbeschluss nicht zugelassene erlaubnispflichtige Benutzung von Gewässern i. S. des § 9 WHG vor. Diese ist aus bautechnologischen Gründen erforderlich. Unter A.3.1 wird der Vorhabenträgerin die Erlaubnis für Grundwasserbenutzungen für Wasserhaltungen und Sicherungsmaßnahmen von Baugruben erteilt.

Die nach den § 8 WHG in Verbindung mit § 16 Berliner Wassergesetz (BWG) erforderlichen Erlaubnisse sind im Einvernehmen mit der oberen Wasserbehörde des Landes Berlin (§ 19 Abs. 3 WHG) und dem Umwelt- und Naturschutzamt des Bezirksamts Mitte von Berlin erteilt worden. Die in der Stellungnahme der Wasserbehörde gestellten Forderungen und Hinweise hat die Planfeststellungsbehörde unter A.4 aufgenommen.

Durch die erteilten Nebenbestimmungen wird in die Rechte der Vorhabenträgerin nicht unverhältnismäßig eingegriffen, da sie als Veranlasserin der Baumaßnahmen dafür Sorge zu tragen hat, dass vermeidbare nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf den Boden und das Grundwasser unterbleiben. Die Nebenbestimmungen sind in dem festgesetzten Umfang erforderlich. Sie dienen dem Schutz von Boden und Gewässern gegen Gefährdungen durch die Baumaßnahmen des Vorhabens S 21.

B.6 Ermessen

Von der Durchführung eines erneuten Planfeststellungsverfahrens wird nach pflichtgemäßem Ermessen abgesehen, denn es handelt sich um eine Änderung von unwesentlicher Bedeutung. Weiterhin sind öffentliche Belange nur in geringem Maße betroffen und die Zustimmung der betroffenen Behörden liegen vor. Daher ist eine erneute Befassung der Öffentlichkeit, insbesondere durch die Durchführung eines Anhörungsverfahrens nach § 73 VwVfG samt öffentlicher Auslegung der Planunterlagen, mit diesem Vorhaben nicht erforderlich.

B.7 Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung ergibt sich aus § 80 Abs. 2 Nr. 3a VwGO. Die Planänderung betrifft einen Planfeststellungsbeschluss, der die Zulassung eines Bundesverkehrsweges, Eisenbahn des Bundes, zum Gegenstand hat.

B.8 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühr und die Auslagen für diese individuell zurechenbare öffentliche Leistung des Eisenbahn-Bundesamtes beruht auf § 3 Abs. 4 Satz 1 BEVVG i. V. m. der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV).

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Planänderungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach
Zustellung Klage beim

Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg,

Hardenbergstraße 31 in 10623 Berlin

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Be-
gründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Auf § 67 Abs. 4 VwGO wird hingewiesen.

**Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Berlin
Berlin, den
Az. 511pps/001-2304#025
VMS-Nr. 3460111**

Im Auftrag

(Dienstsiegel)